

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Copia Königl. allergnädigsten Rescripti d. d. Berlin den 20 Jan. 1741. an die Chur-Brandenburgische Gesandschafft zu Regenspurg, die Schlesischen Differenzien mit dem Ertz-Hause Oesterreich betreffend

[Deutschland], 1741

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1713920638

Druck Freier 8 Zugang

COPIA Monigl. allergnådigsten RESCRIPTI

d. d. Berlin den 20 Jan. 1741.

an die

Thur=Brandenburgische Gesandschafft

die Megenspurg,
die Mchlesischen
Differenzien

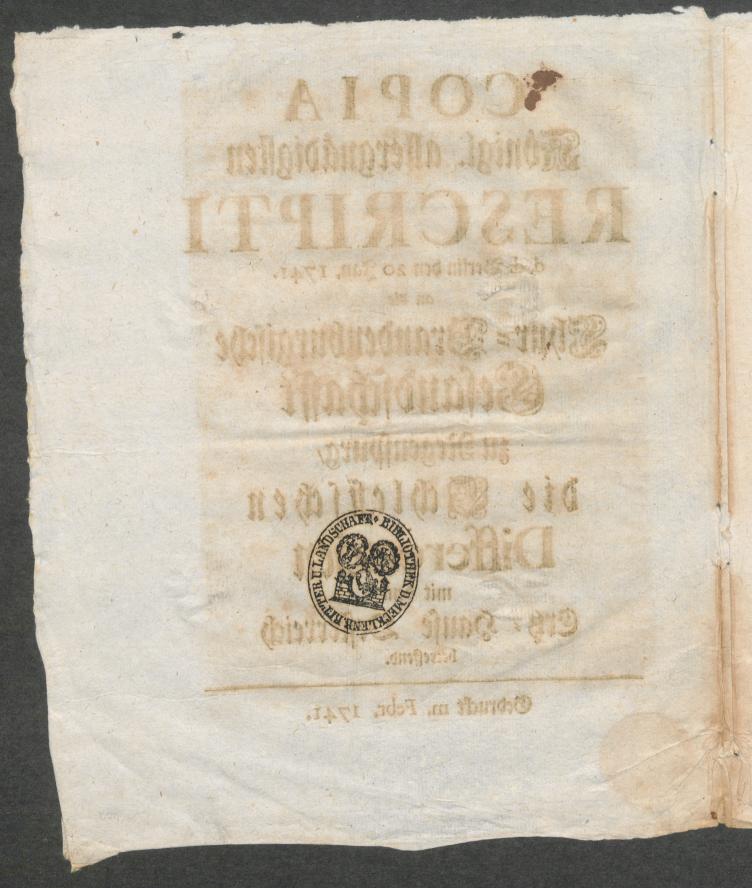
mit dem

Erg - Hause Desterreich

Gedruckt m. Febr. 1741.









http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1713920638/phys_0002

DFG



on GOttes Gnaden FRIEDRICH', König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rom. Reichs Erzschammerer und Churfürst zc. Unsern gnadisgen Gruß zuvor; Bester Nath, lieber Getreuer! Wir har ben aus der Abschrifft dessenigen Schreibens, welches die Königin von Ungarn und Boheim Majestat, sub dato Wien den 29 Decemb. jungst abgewichenen Jahres 1740. an die dort anwesende der Churfürsten, Kürsten und Stan-

De des Reichs, Rathe, Bothschaffter und Gesandten gerichtet, und ben dem Chur, Mannhischen Ministroübergeben lassen, um solches denen übrigen bekanntzu machen, ganh unvermuthet ersehen mussen, wie Hochgedacht Ihro Majestat Sich über die Sinrückung eines Theils Unserer Armee in Schlessen beschweren, solche als einen ungerechten und seindlichen Sinfall mit vielem WortsGepränge ausschrepen, dem gesamten Reich, und allen und jeden dese sein Standen die daraus zu beforgen habende Gesahr sehr scheindar vorspiegeln, mithin selbige zur ungesaumten vereinigten Hüsser und Rettung wider Unseum den vorgeblich imminirenden ganklichen Umsturz des Reichs zu verhüten, aufs nachdrücklichste ersuchen, auffordern und anfrischen wollen.

Nun finden Wir zwar nicht nothig, nachdem Bir gleich Anfangs die gerechten Motiven, welche Unszu der unternommenen Expedition in Schlessien bewogen, durch ein Circular. Schreiben an gesamte Unsere Reichs. Mit. Stände eröffnet, auch darauf ferner die fest-gegründete Gerechtsame Unsers Königl. Chur Hauses Preussen und Brandenburg, auf einen considerablen Theil des Derhogthums Schlesien, durch eine in öffentlichen Druck gebrachte Schriftt, haben darthun lassen, vorseho etwas weiter zu Justificirung Unsers Bersahrens dem Neich oder dem Publico vorzulegen, sintemahlen Wir bereits genugsam angezeiget haben, wie Wir bep denen gegenwärtigen Conjuncturen, da bekanntlich bereits verschiedene Prätendenten zu der Desterreichischen Succession sich angegeben, die Vindickrung Unserer und Unsers Königl. Chur Pauses Gerechtsame nicht auf den ungewissen und zweiselhassten Ausschlag eie



ner weitlaufftigen Regociation haben ankommen, ober Une barauf verweisen laffen, vielweniger Une ber nicht ohne Grund zu beforgen gehabten Gefahr, von anderen durch Occupirung des Bergogthums Schleffen praveniret ju mer-Den/ exponiren tonnen, fondern nothwendig ben ber jetigen Belegenheit, Dies jenige Mittel an die Sand nehmen muffen, Die ben Entstehung eines Richters Die allgemeine natürliche und Wolcker-Rechte anweisen, jumablen, Da Bir Uns von dem Durchlauchtigften Ert Berhoglichen Saufe Defterreich in Diefer Sache nicht mehrere Juftigemäßige Satisfaction haben versprechen Durffen, als die leidige Erfahrung in fo vielen andern gleichen Fallen, Da es nicht allein auf Repetirung eines ober andern alten Patrimonials Stuckes / fondern auch auf die gesuchte Befriedigung und Abtragung vieler Millionen, Gulden rechtmaßiger und liquider Schuld-Forderungen angekommen, mehr als zu viel ausgewiesen hat, bag von dem Bienerischen Sofe niemahle bas geringfte weder durch den Weg Rechtens noch durch Gute ju erhalten gewesen, sons Dern Die Worfahren Unfere Ronigl. Chur Saufes fich entweder fchlechterdings mit denen gerechteften Pratensionen haben abweisen, oder doch mit leerer Soffe nung abspeifen laffen muffen. Ben welchen fundbaren Umftanden Bir Uns dann auch von allen unpraoccupirten Bemuthern zuverfichtlich verfeben, Daß Uns von niemand werde verdacht werben, daß Bir endlich Unfer vor Uns hae bendes flares Recht durch andere Bege ju verfolgen Uns genothiget gefunden haben/ ohne daß es desfalls vorjego einiger weitern rechtlichen Ausfüh.

rung bedarf. Dieweilen aber eines Cheile in bem vorangeregten Roniglich, Ungarifche und Bohmifden Schreiben verschiedene Dinge enthalten find, welche bem Publico und infonderheit Unferen Reichs-Mit. Standen, einen widrigen Begriff/ nicht fo fehr von ber Sache felbft ober benen Meritis Caufæ, ale vielmehr Unserem Betragen, und ber Urt und Weise Unfere Berfahrens gegen Sochs gedachter Ronigin Majeftat, anben eine uble 3 bee von Unferer Intention und Gefinnung gegen bas Reich, benbringen konten; andern Theils aber befagtes Beschwerungs. Schreiben vermenntlich an das gesamte Reich gebracht were Den wollen/ gleich als ob die Gache Dahin jur Entscheidung gehorete ; Go finden Wir Uns gemußiget, Euch hieruber einige nahere Erlauterung ju geben/ Damit Ihr im Stande feyn moget/ andern ben irrigen Wahn, fo man etwa

in dem einen ober andern Stucke faffen mochte, gu benehmen.

Es dienet Euch demnach zu wiffen/ und ift in facto unlaugbar/baß Wir, noch vor Einruckung Unferer Kriege, Bolcker in bas hernogthum Schlesien, nichtermangelt haben, bem an Une abgeschickten Koniglich, Sungarisch, und Bohmischen Ministro, Marchese De Botta, nicht nur Unfere rechtmäßige Befugniffe auf verschiedene Schlefische Fürstenthumer, und was une nothigte, folde ohne Zeite Berluft geltend ju machen, gang unverholen ju erkennen ju ge-



ben, sondern auch jugleich die alletvortheilhaffteste Conditiones, wann der Wienerische Dof Uns, wegen jener billige Satisfaction angedenhen lassen wolde, antragen und offeriren zu lassen. Dahingegen es so weit gesehlet hat, daß abgedachter Marchese de Botta, wie in dem mehrerwehnten Königl. Dungarich, und Boheimischen Schreiben zu milde angeführet worden, mit einigen, dem Vorgeben nach, ihm ausgetragenen anständigen Propositionen herausgegangen, daß er vielmehr es beh blossen generalen Bezeugungen von seiner Königin Freundschafft gegen Uns, und dergleichen vaguen Versicherungen mehr, dewenden lassen; worauf ihm aber jedesmahl deutlich geantwortet worden, daßes dermahlen nicht auf blosse Complimenten, sondern auf Realitäten ankame.

Die von Uns abgelassene eigenhandige Briefe vom 6 December vorigen Jahrs/ deren in mehrgemeibten Schreiben der Konigin Erwehnung geschiebet, und die von Unserm Ministro zu Wien, dem von Borck, übergeben word den/ sind blos eine Untwort auf die von Ihro Maj. Uns mit eigener Hand erschste und Deroselben am besten bekannte wichtige Desideria gewesen, in welchen man die gethane Freundschaftes. Sincerationes mit eben dergleichen Segens Contestationen beantwortet, wegen der Haupt-Puncten aber sich lediglich auf dassenige bezogen hat, was obgedachter Unser an dem dortigen Hose substitieren

Der Minister/ ber von Borck, vorzustellen befehliget mare.

Inswiftenift von benen rechtmäßigen Urfachen, welche Une veranlaffet, Une Desjenigen, was Unferem Ronigl. Chur- Saufe bis hieher burch Die vorgedrungene Uebermacht ber Ranferlichen mit dem Ert. Dergoglichen Saufe Des fterreich, feith vielen Seculis her vertnupfften Autoritat entriffen gemefen/ und porenthalten worden, mit bestem Recht in hoc flagranti ju bemachtigen, allen allbier anwesenden Ministris auswartiger Potengien fchrifftlich durch ein Cies culare auf eine uniforme Urt Dachricht gegeben, und davon gang fein Geheims niß gemacht, foldes auf gleiche Beife auch durch Circular. Schreiben an Un. fere famtliche hobe und lobliche Mit-Stande Des Reichs notificiret, mithin barunter feine Differente Sprache, wie man vorgeben wollen, geführet worben. Bas aber an den Sofen in mundlichen Unterredungen zwischen Unferen und benen Wienerischen Minifiris, hinc inde, aus Belegenheit ber jegigen Lauffte, und aus was für vormaltenden vernunfftigen Urfachen, Unferem Roniglichen Chur. D. ufe bas Seinige in Schlefien nicht langer zu entziehen, vorgefallen fenn mag, bas tonnen 2Bir fo eigentlich nicht wiffen, weil ein jeder ber befte Dingegen tan man dem Bies Queleger feiner 2Borte fen und bleiben muß. nerifchen Dof Diefes gang breifte entgegen fegen bag berfelbe niemahls im Stans De feyn werde, etwas aufjuweifen, fo jum Beweiß berer in bem offt angezogenen Ronigl. Sungarifch und Bohmifchen Schreiben angeführten gehäßigen Beschuldigungen, von allerhand finiftren Infinuationen, welche von Unferer Seite in Bien geschehen segn follen, hinlanglich fenn tonte.

入 3

Dieses



Diefes aber hatten Wir Uns wohl nimmermehr benfallen laffen tonnen, baß man Uns auch die allerliebreicheste Meufferungen von Freundschafft gegen Ihro Majestat Die Ronigin von Ungarn und Bobeim wurde gur Laft legen, und ungleich ausbeuten wollen, da Wir unterallen gecronten Sauptern in Europa am erften Diefelbe in folder Dignitat erkannt, auch zu Erwiedes rung der Uns durch Absendung des Marchese de Botta erzeigten Shre und Soflichkeit / um Uns die formliche Notification von dem Bedaurungs-wurs Digen Absterben des in GOtt ruhenden Romischen Rapfers Caroli des VI. Majestat zu thun / den vornehmsten Bedienten Unsers Koniglichen Hofs. ben Dber Sof Marichall, Grafen von Gotter, hinwieder an Diefelbe abge-Schicket, um Ihro wegen Dero Belangung jur Koniglichen Krone und Regierung zu gratuliren, zu einer folden Beit, ba verschiedene groffe Potenzien in Europa, ja gar einige Chur-Fürsten des Reichs selbst Sochgedachte Ronigin noch nicht einmahl in diefer Qualitat erkennen wollen. Wie dann auch besagter Graf von Gotter zugleich alle raisonable Propositiones zu Erhale tung und Befestigung eines guten Bernehmene mit Derofelben ju thun befehliget gewesen, aber damit wenig Wehor gefunden, ob es gleich offt Soche ernannter Ronigin ein leichtes gewefen / burch Unfere billigmäßige Befriedie gung allen fernern Weiterungen zubor zu fommen.

Mebrigens ift es bermablen gar nicht barum ju thun , bie Pragmatifche Sanction wegen der Erb . Folge in Dem Desterreichischen Sause anzusechten / und über ben Sauffen zu werffen. Gin jeder Bernunftiger begreiffet leicht, daß jene keinem sein gebuhrendes Recht, oder dasjenige, was man ex pactis & providentia Majorum erworben / benehmen tonne, und bes lett abgelebe ten Sochfeligen Romifden Rayfere Majestat haben felbft, als Sie Die in 36. rem Desterreichischen Sause gemachte Ordnung der Erb · Solge im Jahr 1731 an das Reich communiciret, ausbrucklich erklaret / baß Die darüber verlangte Garantie zu niemandes Machteil und zu teines Menschen Beleidigung! folglich auch nicht zu Schmahlerung oder Rranckung ber Rechte eines Tertii angesehen sep; Es kan auch Diese Erb-Folge Dronung gar wohl in ihrem Effe bestehen, wann Wir gleich bas Unserige, wovon Unfer Saus so lange

Beit her verdrungen gewesen , vindiciren.

Auf die von Unfere in Gott ruhenden herrn Watere Majestat bee sonders versprochene Garantie aber, obgedachter Desterreichischen Erbifole ge, wird man von Seiten Des Wienerischen Sofes wohl nicht allzusehr fich beruffen burffen , sondern vielleicht beffer thun , bavon still ju schweigen, weil man fonft biffeits genothiget fenn wurde, ber gangen Welt ju entbes chen, wie schlecht man jener Seits einen solennen Tractat, worauf obgedache te Garantie fich grundet, erfüllet, und wie fehr man baben jum hochften Pras judig Unfere Herrn Waters, Ereu und Glauben, welche man anjeto gur Une



geit reclamiren will, hindangeseget habe. Nichts besto weniger aber wollen Bir Unfer billiges Ressentiment auch hieruber gerne dem Publico jum Beften facrificiren / und zu einem raisonnablen Bergleich mit ber Ronigin von Hungarn und Bobeim Majestat Die Sand bieten, wann man nur auch von Dero Seiten equitable Principia annehmen, und nicht die violente Rathe schläge derjenigen, welche schon eine geraume Zeit her auf nichts anders / als lauter schadliche extrema verfallen, vordringen laffen will.

Indeffen wird wohl niemand , der Unfer gegenwartiges hochstgemußigtes Berfahren mit gleichgultigen und unparthepischen Gemuthe betrachtet, durch die viele in offt angeregten Schreiben gehäuffte Exaggerationes, um foldes verhafit zu machen, fich bereden laffen, als ob darüber das gange Reich in augenscheinlicher Noth und Gefahr mare / über einen Sauffen ju geben / und man dahero mit gefammter Sand herben eilen mufte, folche in Zeiten ab. juwenden. Birhaben schon ben einer andern Belegenheit offentlich beclariret, und folches auch in dem vorgemeldten diefer Schlesischen Sache halber ad ftatus abgelaffenem Circular Schreiben wiederholet, wie Unfer vornehme stes Augenmerck fin / bas Reiche Systema in seiner Berfassung aufrecht erhalten zu helffen / und dazu alle Unsere von Bott verliehene Rraffte willigst

Diese Unsere beclarirte Intention ist aufrichtig, und Bir sind bereit! wann es erfordert wird, davon wefentliche und überzeugende Proben zu geben.

Dadurch abir leidet ber nexus Imperii nicht ben geringsten Abbruch, ob das Herhogehum Schlesien sich in des Desterreichischen, oder des Preuf. fifchen und Chur-Brandenburgischen Sauses Sanden befindet. Bielmehr, wofern das gemeinsame Band, wodurch das Reich in feinem Zusammenhang erhalten wird, bestihen soll, muß Recht und Billigfeit, oder das Suum Cuique observiret, und feinem Reichs. Stand das Seinige, wovon er mit Gewalt verdränget worden, durch die überwiegende Macht vorenthalten werden.

Bir begehren Uns berjenigen, fo Uns von GOtt gefchencketift, feines wege ju Unferer Reichs-Mitstande Bergewaltigung ju pravaliren, ober gegene wartig in truben zu fichen / sondern find vielmehr mit allem Ernst Dahin bee dacht / die Ruhe im Reich zu erhalten / und benenjenigen , welche solche von auffen oder innen mochten ftohren wollen, nebft unfern Mitftanden mit vereis

nigten Rrafften entgegen ju geben.

Daß Bir aber Unfer Eigenthum in Schlesien, fo Unferm Ronigl. Chur Saufe von dem Ert. Bertoglich: Defterreichischen Saufe fo lange Zeit her wider alles Recht entzogen worden, und weshalb Unfere Vorfahren jo lang in Ge-Dult gestanden / ben gegenwartiger Belegenheit und in perpetuum jurud las fen folten, das wird Uns wohl von keinem Unferer billig gefinneten Reichs-Mitstande zugemuthet werden wollen.

Wir



Wir werden in andern zweifelhafften Kallen Uns gerne an Bleich und Recht begnügen, auch gebührender Erkanntnug nach bes Reichs-Grund- Ver-

faffung und Sagungen ju unterwerffen Uns nicht entbrechen.

In bem gegenwartigen Fall aber , ba Bir es mit bem Saufe Defterreich gu thun haben / welches feinen Richter im Reich erkennen will / und von dem Bir keine Justig zu gewarten haben / ift Und / nachdem zumahl auch all Unferer fowohl allhier ale ju Bien gethaner Untrag ju einem raifonnablen Bere gleich vorgebachter maffen feine fatt gefunden, fein andrer Beg übrig geblies ben, als burch Diejenige Mittel, welche das Natur und Volcker, Recht zwis ichen Potengien, Die feinen Richter haben, und in Sachen, wo man de Prince a Prince, æqualiter gegen einander ftehet, an bie Sand giebt, Unfere Bee fugnuß zu vindieiren und zu behaupten / wodurch fo wenig die gemeine Reichs-Befete verleget, als eines eingigen anbern Reichs, Mitftanbes Berechtfame afe ficiret oder vernachtheiliget werden.

Dabero Wir Uns auch festiglich persuadiren, man werde überall von felbit wohl begreiffen, daß diese Unsere mit der Konigin von Ungarn und Boheim Majestat wegen Schlessen habenden Differenzien, welche zumahlen in Die Jura fingulorum einschlagen / keinesweges zur Cognition Des Reichs gehoe re / und demnach so unftatthafft als unnothig und vergeblich an die ohnedem gegenwartig in feiner Activitat fich befindende Reiche. Berfamlung gebracht morben / infonderheit ba weber bas Reich in gemein, noch einige andere beffen Stande ine befondere / baraus weber einige Wefahr noch fonften bas gerinaffe Drdiudis ju beforgen haben , ober fich barinn anders, als etwa burch freund-

Shr habt bemnach diese Der Sachen wahre Beschoffenheit und Eigene schaftt überall, wo Ihres nothig findet, befannt ju machen, und die bortigen Reiche Standifche Miniftroe in particulari von ber Reiugfeit Unferer Abfiche ten , und von Unferem patriotischen Epfer vor die gemeine Boblfahrt Des Reichs, wie der Unsgang foldes bemahren wird, nochmabls aufs bundiafte au versichern.





thafften Follen Und gerne an Gleich und redanntnuß nach bes Reiche. Grund- Ver- ffen Und nicht entbrechen. Mir werden in Recht begnügen, auch fassung und Satung In dem gegenwe er, ba Bir es mit bem Saufe Defterreich ter im Reich erkennen will / und von bem au thun haben, welch ift Une, nachdem zumahl auch all Unfee Wir keine Juftig ju ge aner Untrag ju einem raifonnablen Ber rer sowohl allhier als gefunden, fein andrer Weg übrig geblies gleich vorgebachter ma elde das Natur und Wolcker , Recht zwis ben, als burch Diejeni schen Potenzien, die f paben, und in Sachen, wo man de Prince a Prince, æqualit ber stehet, an bie Hand giebt, Unsere Bes **B7** fugnuß zu vindiciren u en / woburch fo wenig die gemeine Reichsindern Reichs Mitftandes Gerechtsame afs Geseterleget, als e ficiret ober vernachthei 200 Dabero Wir U ich persuadiren, man werde überall von 02 selbst wohl begreiffen, ere mit ber Königin von Ungarn und Bobenden Differenzien, welche zumahlen in heim Majestat wegen 33 10 09 Rastack einesweges jur Cognition des Reichs gebos die Jura fingulorum re / und demnach fo u unnothig und vergeblich an die ohnebem gegenwartig in keiner befindende Reichs. Berfamlung gebracht Reich in gemein, nocheinige andere beffen worden, insonderhei ber einige Gefahr noch fonsten bas geringfte Stande ins besondere ich barinn anders, als etwa burch freund-Prajudig zu beforgen 5.0 5.0 verbinden. icafftliche Intercegie Ihr habt demn Sachen mahre Beschoffenheit und Gigene schafft überall, wo 3 ndet / befannt ju machen , und die bortigen Reichs: Standische 9 rticulari von der Reiuigfeit Unferer 21bfich. ten , und von Unfer en Epfer por die gemeine Wohlfahrt Des Reichs, wie ber Un bewähren wird, nochmable aufs bundigste au verfichern. 100 20 A5 **B**5 AZ 0 B2 C2 A1 B1 5

